

RS Vwgh 1990/11/9 90/18/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §22 Abs2;

Rechtssatz

Ausführungen zur mangelnden Erforderlichkeit der Abgabe von Schallzeichen für die Sicherheit des Verkehrs, wenn der gem § 22 Abs 2 StVO Besch sein Fahrzeug in zweiter Spur angehalten hat und (schräg vor ihm) ein anderer PKW-Lenker im Begriffe war, sein Fahrzeug auszaparken.

Schlagworte

freie Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180192.X03

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at